

Urlaubsverfahren

Urlaubsform wählen		Frist einhalten	Regelungen beachten	einreichen	Bewilligung abwarten
Kurzurlaub	Jokertag	3 Arbeitstage im Voraus	<ul style="list-style-type: none"> - Pro Schüler/in werden 2 Jokertage gewährt (keine Halbtage möglich) - Kein Bezug eines Jokertags in den ersten zwei Wochen vor und nach den Sommerferien, an angekündigten Prüfungen, Schul- und Klassenanlässen möglich - Kombinationen (Kumulationen) von Kurzurlaube sind nicht erlaubt - Es ist kein Übertrag ins nächste Schuljahr möglich 	Jokertag bei der Klassenlehrperson anmelden Urlaub mit dem offiziellen Formular bei der bewilligenden Stelle einreichen	Bewilligung durch die Klassenlehrperson
	Gesellschaftliche Verpflichtungen bis zu 1 Tag (Teilnahme an aussergewöhnlichen Anlässen wie, z. B. Hochzeit/Todesfall/Mitwirkung an Kultur- oder Sportveranstaltung)	1 Woche im Voraus			
Urlaub	ab 2 Tagen (Urlaub hat Charakter des Einmaligen, einen zentralen Bildungswert, dient dem Besuch naher Verwandter oder fördert ausserordentliches Talent)	3 Wochen im Voraus	<ul style="list-style-type: none"> - Pro Schüler/in wird in der Regel ein längerer Urlaub in der Schulzeit (KG-6. Klasse) bewilligt 	Jokertag bei der Klassenlehrperson anmelden Urlaub mit dem offiziellen Formular bei der bewilligenden Stelle einreichen	Bewilligung durch die Schulleitung
	Ferienverlängerung 1-2 Tage		<ul style="list-style-type: none"> - Pro Schüler/in wird einmal eine Ferienverlängerung von höchstens 2 Wochen in der Schulzeit (KG-6. Klasse) bewilligt, die auch in zwei Teilen bezogen werden kann 		

Allgemeine Bestimmungen

- Im Unterricht kann auf Kurzurlaub/Urlaub keine Rücksicht genommen werden. Die Schüler/innen und Eltern sind dafür verantwortlich, dass der versäumte Unterrichtsstoff aufgearbeitet wird.
- Ein Kurzurlaub/ein Urlaub ist erst mit der schriftlichen Bewilligung durch die entsprechende Bewilligungsinstanz gewährt. Die Bewilligung des Kurzurlaubes/des Urlaubes liegt im Ermessen der Bewilligungsinstanz und ist in rechtlichem Sinne eine Verfügung.
- Gegen eine Verfügung kann bei der nächsten, höheren Instanz innerhalb von 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.